

Verein

für

Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben.

Keßlerlehen in Schwaben.

Als ich vor zwölf Jahren im vierten Heft (Neue Reihe) der Verhandlungen des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben (1872, S. 9—19) über obengenannten Gegenstand all das zusammenstellte, was mir das gräfl. Königs-eggische Archiv zu Aulendorf bot, hat mir Freund Friedr. Pressel auch eine aus den Donauwörther Rathsprötokollen stammende und in meinem Aufsatz verwendete Notiz über einen wirttembergisch- bayrisch- schwäbischen Keßlerkreis zukommen lassen. Allein die Grenzen dieses Bezirks konnten nicht näher bestimmt werden. Neulich ist es nun den Bemühungen des Freiherrn Ernst von Freyberg-Eysenberg zu Allmendingen gelungen, unter seinen Archivalien eine alte Bestätigungsurkunde des Keßlerlehens in diesem Kreise ausfindig zu machen. In nachfolgendem soll der Inhalt dieser Urkunde näher dargelegt werden. Sie ist erbeten von Christoph Anton Freiherrn von Freyberg und Eysenberg für sich und seine Söhne Alexander und Wilhelm, sowie für seinen Bruder Franz Joseph, ausgestellt zu Wien am 6. September 1720 und von Kaiser Karl VI. eigenhändig unterzeichnet. Sie besteht aus 10 Blättern Pergament in folio mit einem großen an schwarzgelber Seidenchnur hängenden kaiserlichen Inſiegel in hölzerner Kapſel. Im weſentlichen enthält ſie die Wiederbeſtätigung der wörtlich inferierten Verleihungsurkunde des Kaiſers Maximilian I., de dato Worms, den 8. Oktober 1495 für Georg von Freyberg, nebst Beziehung auf ältere und jüngere Wiederbeſtätigungen durch die Kaiſer Rudolf II., Matthias, Ferdinand II., Ferdinand III., Leopold I. (vom 23. Juli 1668).

In der inferierten Verleihungsurkunde Maximilians I. wird zuerst nach Aufſührung der kaiserlichen Titel der fragliche Keßlerkreis näher beſchrieben. „Vom ersten in dem Craiß, der sich anſahet zwischen den wassern der Iller und des Lechs biß an die Winterſtauden, da die zwei wasser Iller und Lech entſpringent, und von Ulm gen Geißling(en) und von Geißling gen Gmündt und hinüber gen Hall und von Hall auff die Ofcheimer Staig und von dannen biß abhin gen Kelheim und die Altmühl abe, und von Kelheim biß an die Thonau, da die Altmühl in die Thonau laufft.“

Innerhalb dieses Kreises ſolle Niemand, weder in Städten, noch auf dem Land das Keßlerhandwerk treiben, Keßlerwaaren als Kessel, Pfannen, Hecheln und andere Waaren auf Jahr- und Wochenmärkten, Kirchweihen feil haben und verkaufen, noch auf dem Lande tragen dürfen, als wer das Keßlerrecht beſitze, dieses Handwerk erlernt habe und in diesem Kreise ſitze, oder der, welchem das Handwerk von seinem Vater anerſtorben ſei, ausgenommen die, ſo mit des Handwerks Erlaubnis Keßlerwaaren durchs Land tragen, die ſie von den Keßlern erkaufte haben. Zuwiderhandelnde ſoll ein löbliches Handwerk an Leib und Gut ohne allermänniglichen Widerrede ſtrafen dürfen. Der Herr von Freyberg ſolle das Handwerk niemand leihen, denn mit des gemeinen Handwerks gutem Willen und Wort und „ob ir einer indert gefangen wurde um redlich Sachen, ſo ſoll der genant Georg von Freyberg, alsbald er deß von einem oder mehr ermanet würdet, die des ſelben handwerks ſein, bei tag und nacht dazu kehren und einen maiden¹⁾ abreiten, der dreißig pfund pfenning

¹⁾ Hengſt.

Ulmer wehrung werth seye und ihm ungefehrlich zu hülff kommen.“ Er solle weiters das Recht haben, denen, so die Kessler-Waren „auff einen genanten tag dings geben“ d. h. auf Borg bis zu einem bestimmten Termin, sobald sie den Zahlungstermin nicht einhalten, auszupfänden, wo und wer sie seien. Ferner hätten die Kessler das Recht, solche unter sich, die unrecht und missethäten, selbst zu bestrafen.

Sollte ein oder mehrere Kessler Feindschaft gewinnen, dann soll der von Freyberg den oder diese bei sich enthalten, wenn sie zu ihm kommen, solange bis ihr Ding besser oder wäßer wird oder verreichet ist. Dafür sollen aber alle Kessler des fraglichen Kreises ihrem Schirmherrn jährlich zwei Schilling Haller Schirmgeld geben und wenn er ihrer bedürfe, ihm 14 Tage dienen und warten in ihrer eigenen Kost und mit ihm ziehen, wohin er will und zwar auf ihren Schaden und Sold, doch nicht länger als 14 Tage, es sei denn, daß sie ihm gutwillig weiter dienen. Brauchte er sie aber nothwendig über diese 14 Tage, so sollen sie ihm abermals 14 Tage dienen, aber auf seine Kosten und Wart, jedoch ohne Sold, aber er soll mit ihnen nicht einem Andern dienen dürfen. Diejenigen Kessler, so in Städten und in Dörfern fassen, mit denen sich der Herr von Freyberg in Krieg befände, sollten das Recht haben, still sitzen zu bleiben und ihm in diesem Fall nicht zu Dienst sein. Die Kessler haben auch das Recht, daß sie Niemand schäze (besteure), auch sollen sie Macht haben, ihren Tag (Zunfttag) zu legen, wohin sie wollen und nicht wo Georg von Freyberg will, wie sie das von alter hergebracht. Hiegegen sollen die Kessler den von Freyberg und seine Nachkommen mit Haus- und Küchengefchirr ihres Handwerks allezeit versehen, was auch von alter Herkommen sei.

Am Schluß wird allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, freien Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Vögten, Amtleuten, Richtern, Ammannen, Schultheißen, Burgermeistern, Räthen, Burgern und Gemeinden aller und jeglicher Stadt, Markt, Dörfer etc. geboten, diese kaiserlichen Privilegia der Kessler zu achten bei Verletzung der kaiserlichen Gnade und einer Pön von zehn Mark löthigs Golds, „Uns halb in Unser und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil dem Georgen von Freyberg halb und halb den Kesslern unabläßig zu bezahlen.“

Ehingen.

Buck.

Des hl. römischen Reichs deutscher Nation Vor- und Nachsitz.

Eine erbauliche Erinnerung von P. Beck, Amtsrichter a. D.

Germani habent suum proprium subjectum in comedere et bibere, in illis valde delectantur, et unum proprium vitium habent, per quod vitium ut plurimum sunt divisi: unus semper vult antecedere alium, quod malum et pessimum est.

Confiderationes des Antonius Marinus aus Grenoble.

Und was bist du, du Götze Ceremonie?
Was bist du für ein Gott, der mehr erleidet
Von ird'scher Noth, als deine Diener thun?
Was ist dein Jahrsertrag? Was deine Rente?
O Ceremonie, 'zeig' mir deinen Werth!

Shakespeare, Heinrich V.

Eine eigenthümliche Spezialität des heil. röm. Reiches waren sicherlich die bei öffentlichen Versammlungen, Krönungen, Wahlen etc. immer wiederkehrenden Streitigkeiten über Vor- und Nachsitzen, welche zumeist einen nicht geringen Theil der Verhandlungen der deutschen Reichstage in Anspruch nahmen und sich manch-